

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Kartellrecht

05 – Marktbeherrschung

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Überblick	1	Worum geht es beim Missbrauchsverbot?
Unternehmen	2	Was ist ein Unternehmen iSv Art. 102 AEUV bzw. § 19 GWB?
Marktmacht	3	Wie prüft man das Vorhandensein von Marktmacht?
Markt		
Beherrschung	a	Wie grenzt man den Markt ab?
Zwischenstaatlichkeit	b	Wann wird ein Markt beherrscht?
	4	Was setzt Zwischenstaatlichkeit in Art. 102 AEUV voraus?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

1

Worum geht es beim
Missbrauchsverbot?

Worum geht es beim Missbrauchsverbot?

Überblick

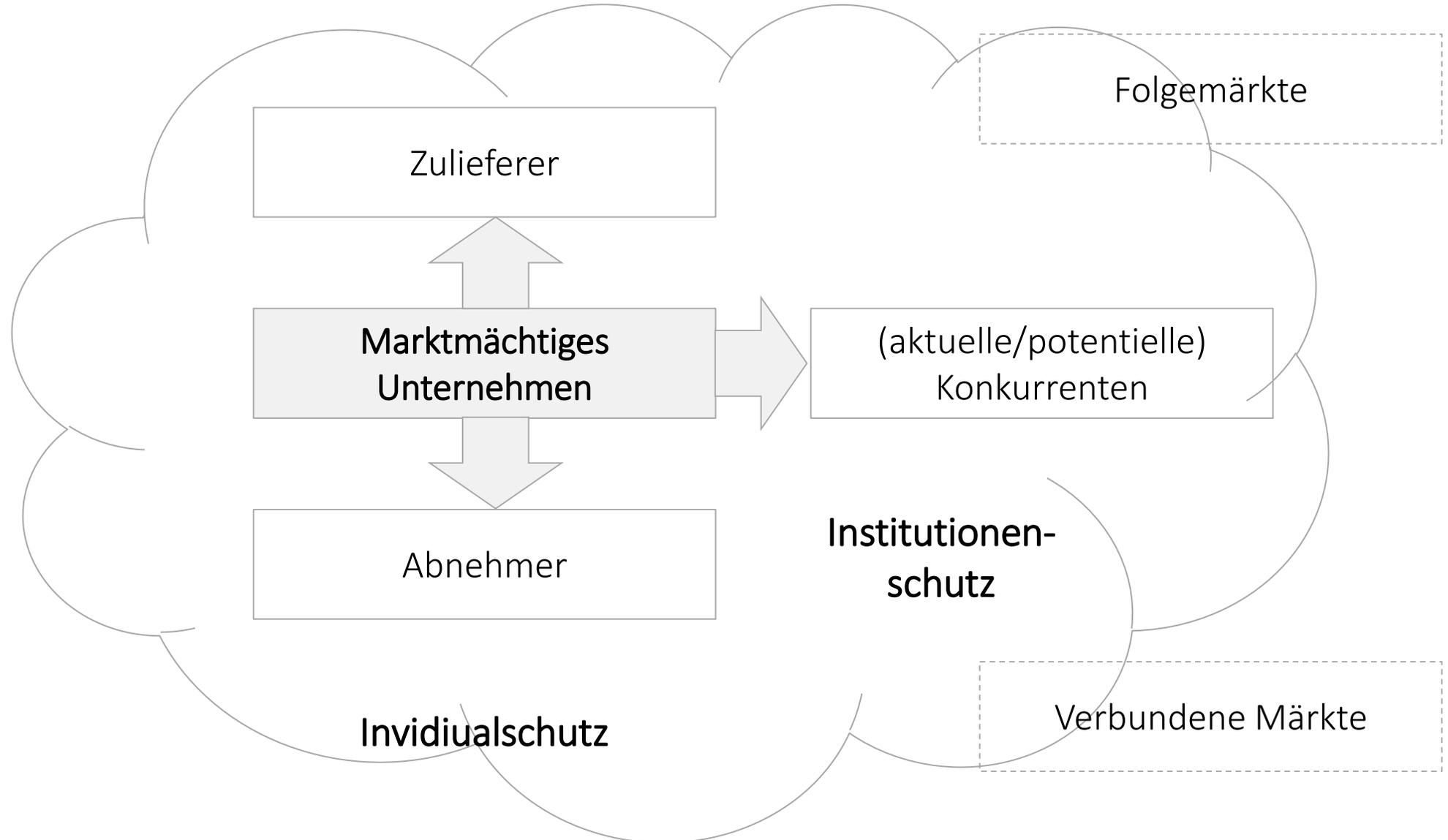
Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit



Was setzt das Missbrauchsverbot voraus?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie verhält sich das Missbrauchsverbot zum Kartellverbot?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Idealkonkurrenz, insb.

Gemeinsame Macht bei freigestellten
Vereinbarungen (insb. § 19 Abs. 3
GWB)

Missbrauch bei durch Marktmacht
erzwungenen kartellwidrigen
Vereinbarungen

Was versteht man unter dem europäischen Missbrauchsverbot?

(1)

Artikel 102 AEUV

¹Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die **missbräuchliche Ausnutzung** einer **beherrschenden Stellung** auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den **Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen**. ...

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Was versteht man unter dem europäischen Missbrauchsverbot?

(2)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren **Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen**;
- b) der **Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung** zum Schaden der Verbraucher;
- c) der Anwendung **unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen** gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften **Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen**, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Ist das US-amerikanische Kartellrecht auch hier das Vorbild?

§ 2 Sherman Act – Monopolizing trade a felony; penalty [1890]

Every person who shall monopolize or attempt to monopolize, or combine or conspire with any other person or persons, to monopolize any part of the trade or commerce among the several states, or with foreign nations, shall be deemed guilty of a felony, and on conviction thereof, shall be punished by fine not exceeding \$ 100,000,000 if a corporation, or if any other person, \$ 1,000,000, or by imprisonment not exceeding 10 years, or by both said punishments in the discretion of the court.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Welche Rolle spielt die Privilegierung nach Art. 106 Abs. 2 AEUV?

Nach dem Weltpostvertrag müssen Briefe aus einem Vertragsstaat grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung in einem anderen Vertragsstaat an eine dortige Anschrift zugestellt werden. Allerdings kostete der Versand von Briefen in den Niederlanden nur 30 Cent, in Deutschland aber 35 Cent. Dies nutzten Anbieter im Rahmen des sog. „Remailing“, bei dem Inlandssendungen in das Ausland transportiert und von dort statt von Deutschland aus versandt wurden. Durch Versand aus den Niederlanden konnten so pro Brief 5 Cent gespart werden.

Die Deutsche Post berechnete für derartige Sendungen jedoch zusätzlich die Inlandsgebühr (für den Versand von Post innerhalb Deutschlands), ohne die im Absendeland gezahlte Gebühr anzurechnen. **Verstieß diese Praxis der Post als (unstreitig) marktmächtige, Unternehmen gegen Art. 102 AEUV ?**

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie sind die Regeln zum Missbrauchsverbot im deutschen Recht aufgebaut?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

§ 18 GWB

Marktbeherrschungsvermutungen

§ 19 GWB

Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

§ 20 GWB

Missbrauch durch marktmächtige Unternehmen

§ 21 GWB

sonstiger Missbrauch

Wie ist das Missbrauchsverbot im deutschen Recht formuliert? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (1) Die **missbräuchliche Ausnutzung** einer **marktbeherrschenden Stellung** durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wie ist das Missbrauchsverbot im deutschen Recht formuliert? (2)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar **unbillig behindert** oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar **anders behandelt als gleichartige Unternehmen**;
 2. Entgelte oder sonstige **Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden**; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
 3. **ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert**, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;

Wie ist das Missbrauchsverbot im deutschen Recht formuliert? (3)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt **Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren**, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem **vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden**; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 5. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm **ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren**; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wie ist das Missbrauchsverbot im deutschen Recht formuliert? (4)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (3) ¹Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a, 2b und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. ²Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Gibt es eine **Rechtfertigung** wettbewerbswidrigen einseitigen Verhaltens?

Überblick

Keine ausdrückliche Schranke / Freigabe

Unternehmen

Marktmacht

Keine Gruppenfreistellungsverordnungen

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Aber: „Missbrauch“ als unbestimmter (=auslegungsbedürftiger) Tatbestand = tatbestandsimmanente Abwägung

- Insb.: Notwendigkeit durch Rahmenbedingungen
- Insb.: Effizienzsteigerung

Welche praktische Bedeutung hat das Missbrauchsverbot? (1)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Marktbeherrschende Stellung missbraucht

28.06.2017 10:10 Uhr

EU-Rekordstrafe gegen Google "ist ein Präzedenzfall"

Die Rekord-Kartellstrafe in Höhe von 2,4 Milliarden Euro wegen Missbrauchs bei der Produkt-Suche ist für Brüssel nur der Anfang. VON OLIVER VOSS



Muskelspiele. EU-Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager bei ihrem Auftritt am Dienstag in Brüssel. Foto: Virginia Mayo/AP/dpa FOTO: DPA

www.tagesspiegel.de/wirtschaft/marktbeherrschende-stellung-missbraucht-eu-rekordstrafe-gegen-google-ist-ein-praezedenzfall

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche praktische Bedeutung hat das Missbrauchsverbot? (2)

Überblick

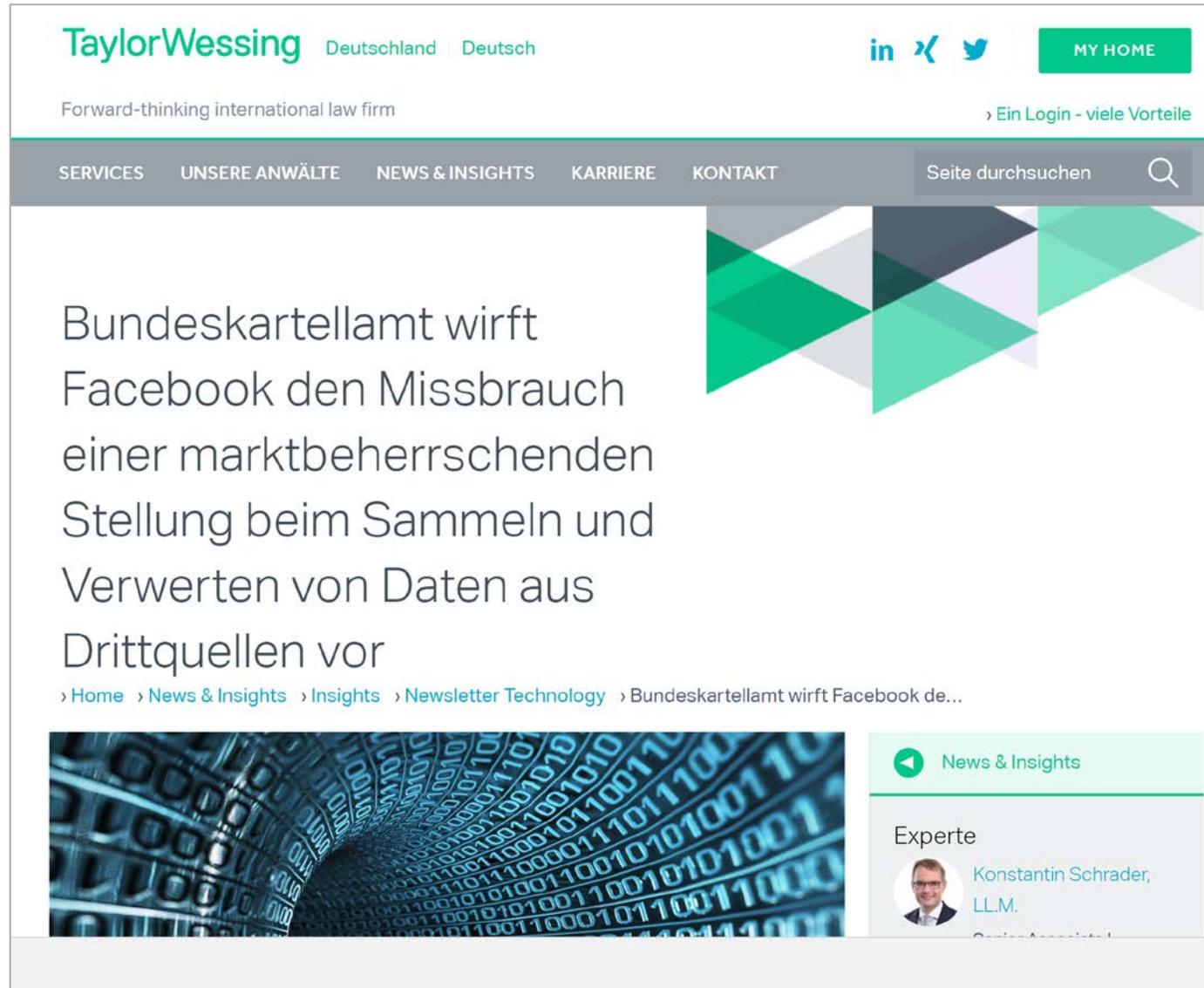
Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit



TaylorWessing Deutschland | Deutsch in X MY HOME

Forward-thinking international law firm › Ein Login - viele Vorteile

SERVICES UNSERE ANWÄLTE NEWS & INSIGHTS KARRIERE KONTAKT

Bundeskartellamt wirft Facebook den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung beim Sammeln und Verwerten von Daten aus Drittquellen vor

› Home › News & Insights › Insights › Newsletter Technology › Bundeskartellamt wirft Facebook de...

News & Insights

Experte  Konstantin Schrader, LL.M.

deutschland.taylorwessing.de/de/newsletter/technology/bundeskartellamt-wirft-facebook-den-missbrauch-einer-marktbeherrschenden-stellung-beim-sammeln-und-verwerten-von-daten-aus-drittquellen-vor

Welche praktische Bedeutung hat das Missbrauchsverbot? (3)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

MACERKOPF



Startseite + iPhone 8 bestellen + iPhone X bestellen + iPad +

EU verhängt Milliardenstrafe gegen Apple Zulieferer Qualcomm – Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

24. Jan 2018 | 12:59 Uhr | 0 Kommentare

Über die [Streitigkeiten zwischen Apple und Qualcomm](#) haben wir in den letzten Monaten bereits mehrfach berichtet. Nun hat die Europäische Kommission eine Milliarden Strafe gegen Qualcomm verhängt und das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung hervorgehoben.

[www.macerkopf.de/
2018/01/24/eu-
milliardenstrafe-
apple-zulieferer-
qualcomm](http://www.macerkopf.de/2018/01/24/eu-milliardenstrafe-apple-zulieferer-qualcomm)

Wie prüft man Art. 102 AEUV?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

- I. Unternehmen
- II. Marktbeherrschende Stellung
 1. Marktabgrenzung
 2. Beherrschung
- III. Missbräuchliche Ausnutzung
- IV. Zwischenstaatlichkeit

Welche öffentlich-rechtlichen Folgen hat ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot?

Überblick	Abhilfemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Art. 7 I VO 1/2003• § 32 GWB
Unternehmen	Einstweilige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Art. 8 VO 1/2003• § 32a GWB
Marktmacht	Verpflichtungszusagen	<ul style="list-style-type: none">• Art. 9 VO 1/2003• § 32b GWB
Markt	Zwangsgelder zur Durchsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Art. 24 VO 1/2003• § 86a GWB
Beherrschung	Bußgelder	<ul style="list-style-type: none">• Art. 23 VO 1/2003• § 81 GWB
Zwischenstaatlichkeit	Vorteilsabschöpfung	<ul style="list-style-type: none">• § 34 GWB

Welche zivilrechtlichen Folgen hat ein Verstoß gegen das Missbrauchsverbot?

Überblick

Gesetzliches Verbot (Art. 1 Abs. 3 VO 1/2003, § 19 GWB)
→ Nichtigkeit von Verträgen nach § 134 BGB

Unternehmen

Marktmacht

Unterlassungsanspruch Betroffener und von Verbänden (§ 33 GWB)

Markt

Beherrschung

Schadensersatzansprüche Betroffener (§ 33a GWB)

Zwischenstaatlichkeit

Gewinnabschöpfung durch Verbände (§ 34a GWB)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Auskunftsansprüche (§ 33g GWB)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

2

Was ist ein Unternehmen iSv Art.
102 AEUV bzw. § 19 GWB?

Was ist in Bezug auf den Begriff „Unternehmen“ zu diskutieren?
(Wiederholung)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit
unabhängig von Rechtsform und Art der Finanzierung
(**funktionaler Unternehmensbegriff**)

Sonderfall: Kollektivmonopol

Kein Wettbewerb aus strukturellen
Gründen

Unternehmen wirken für
Marktgegenseite als Einheit

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

3

Wie prüft man das Vorhandensein
von Marktmacht?

Wie prüft man das Vorhandensein von Marktmacht?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Schritt 1: Markt abgrenzen

Schritt 2: Stellung des Unternehmens auf diesem Markt ermitteln

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

a

Wie grenzt man den Markt ab?

Wofür benötigen wir die Marktabgrenzung?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

22 / 73

Kartellverbot

Wettbewerber
(horizontal),
Marktanteilsschwellen
(Gruppenfreistellungsve-
rordnungen)

Missbrauchsverbot

Marktmacht

Fusionskontrolle

Folgen des
Zusammenschlusses

Weiteres Verständnis?

Welche Klarstellungen regelt das deutsche Recht zum Markt?

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

(2) Der räumlich relevante Markt kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2a) Der Annahme eines Marktes steht nicht entgegen, dass eine Leistung unentgeltlich erbracht wird.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wo finden sich Klarstellungen zum europäischen Recht?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

24 / 73

9. 12. 97

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

C 372/5

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft

(97/C 372/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

I. EINLEITUNG

1. Mit dieser Bekanntmachung soll erläutert werden, wie die Kommission die Begriffe des sachlich und räumlich relevanten Marktes bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, insbesondere bei der Anwendung der Verordnungen Nr. 17 und (EWG) Nr. 4064/89 des Rates sowie deren sektoralen Entsprechungen auf Gebieten wie Verkehr, Kohle und Stahl und Landwirtschaft, aber auch bei den entsprechenden einschlägigen Vorschriften des EWR-Abkommens verwendet (¹). Wird im Rahmen dieser Bekanntmachung auf die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag und die Fusionskontrollvorschriften Bezug genommen, so ist dies gleichzeitig auch als Bezugnahme auf die entsprechenden Bestimmungen des EWR-Abkommens und des EGKS-Vertrags zu verstehen.
2. Die Definition des Marktes dient der genauen Abgrenzung des Gebietes, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen. Damit kann der Rahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die Kommission das Wettbewerbsrecht anwendet. Hauptzweck der Marktdefinition ist die systematische Ermittlung der Wettbewerbskräfte, denen sich die beteiligten Unternehmen (²) zu stellen haben. Mit der Abgrenzung eines Marktes in sowohl seiner sachlichen als auch seiner räumlichen Dimension soll ermittelt werden, welche konkurrierenden Unternehmen tatsächlich in der Lage sind, dem Verhalten der beteiligten Unternehmen Schranken zu setzen und sie daran zu hindern, sich einem wirksamen Wettbewerbsdruck zu entziehen. Nach Abgrenzung des Marktes ist es unter anderem möglich, Marktanteile zu berechnen, die aussagekräftige Informationen für die wettbewerbliche Würdigung der Marktposition oder die Anwendung von Artikel 85 darstellen.
3. Aus Randnummer 2 folgt, daß sich der Begriff des relevanten Marktes von Marktbegriffen unterscheidet, wie sie oft in anderen Zusammenhängen gebraucht werden. So sprechen beispielsweise Unternehmen häufig vom Markt, wenn sie das Gebiet meinen, auf dem sie ihre Produkte verkaufen, oder allgemein die Branche, der sie angehören.
4. Die sachliche und räumliche Abgrenzung des relevanten Marktes ist bei der Würdigung eines Wettbewerbsfalls häufig ausschlaggebend. Indem sie bekanntgibt, wie sie bei der Definition eines Marktes vorgeht, und angibt, welche Kriterien und Nachteile sie ihrer Entscheidung zugrunde legt, möchte die Kommission ihre Politik und Entscheidungspraxis im Wettbewerbsbereich transparenter gestalten.
5. Mehr Transparenz wird auch Unternehmen und ihren Beratern dabei helfen, besser die Fälle vorzusehen, in denen die Kommission Wettbewerbsbedenken erheben könnte. Dies könnten Unternehmen bei ihren Entscheidungen, beispielsweise über Beteiligungen, die Gründung von Joint-ventures und das Eingehen bestimmter Vereinbarungen berücksichtigen. Außerdem sollen Unternehmen besser Aufschluß darüber erhalten, welche Art von Informationen die Kommission für die Bestimmung des relevanten Marktes für erheblich hält.
6. Die Auslegung, die die Kommission dem Begriff des relevanten Marktes gibt, gilt unbeschadet einer Auslegung durch den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften.

„Wirft der fragliche Vorgang im Rahmen der denkbaren alternativen Marktdefinitionen keine Wettbewerbsbedenken auf, so wird die Frage der Marktdefinition offen gelassen; dies reduziert die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage von Angaben.“

Welche beiden zentralen Kriterien unterscheidet die Bekanntmachung?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

sachlich

Der **sachlich relevante Produktmarkt** umfasst sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern **hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar** angesehen werden.

räumlich

8. Der **geographisch relevante Markt** umfasst das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die **Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen** sind und das sich von benachbarten Gebieten durch **spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet**

Zeitlich?

Auf welchen **drei Säulen** beruht die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Nachfragesubstituierbarkeit

Angebotssubstituierbarkeit

potentieller Wettbewerb

Welche Methoden zur Ermittlung der Substitutierbarkeit gibt es?

Überblick

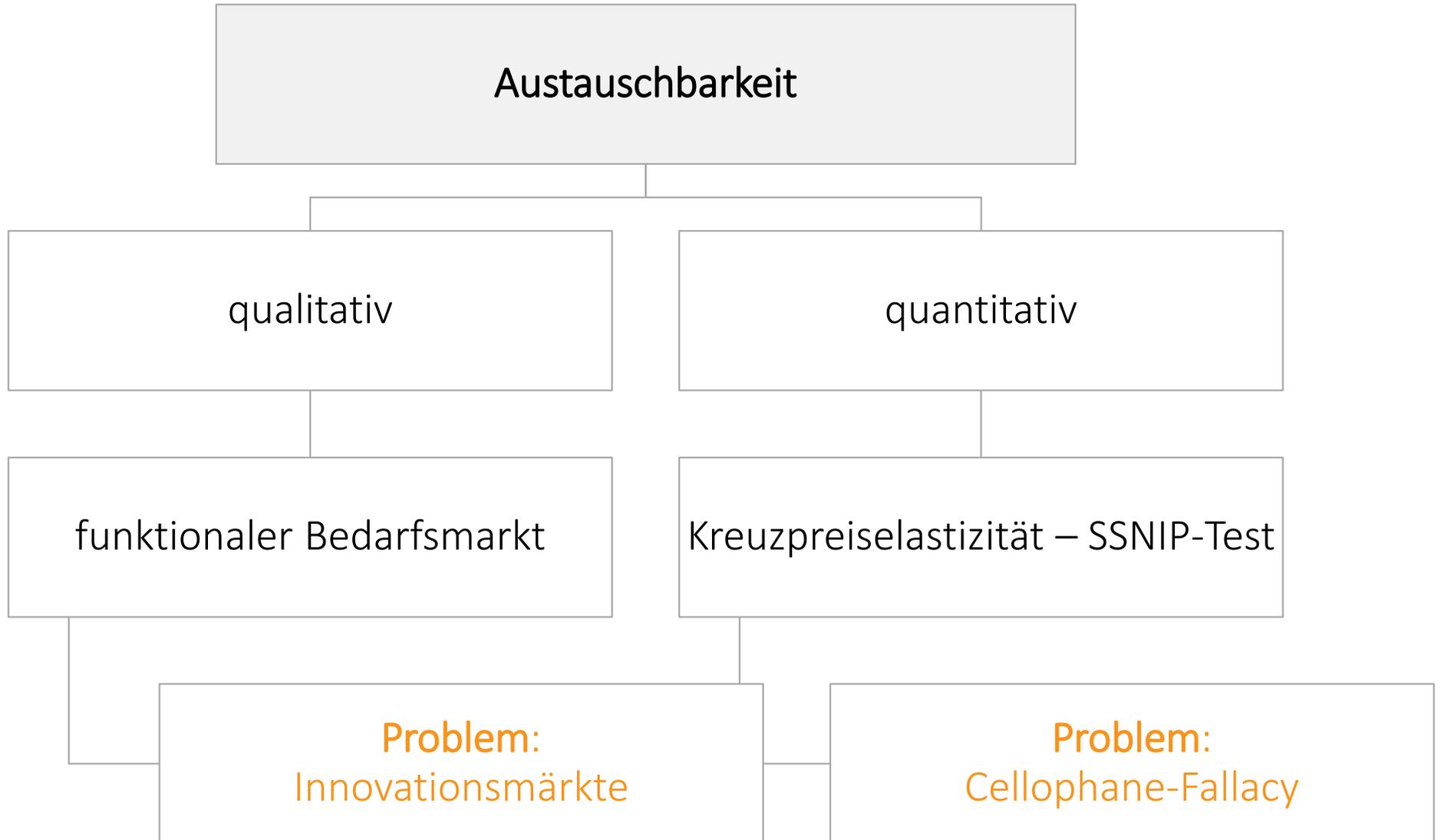
Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit



Beispiele: Wie ermittelt man funktionale Austauschbarkeit im Sinne des Bedarfsmarktkonzepts?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

- Sind aus Sicht der Verbraucher Äpfel, Pfirsiche, Apfelsinen, Trauben und Bananen im Hinblick auf ihre charakteristischen Eigenschaften austauschbar?

EuGH Rs. 27/76 – United Brands/Kommission

- Sind aus Sicht der Verbraucher die Flughäfen Amsterdam, München, Brüssel und Paris als Abflugsort zu weiter entfernten Urlaubszielen (Karibik, Malediven, ...) im Hinblick auf ihre charakteristischen Eigenschaften austauschbar?

Kommission, WuW/E EU-V 1395 – KLM/Martinair

- Sind Vitamin D und Vitamin C aus Sicht der Verbraucher im Hinblick auf ihre charakteristischen Eigenschaften austauschbar?

EuGH Rs. 85/76 – Hoffmann-La Roche/Kommission

Was ist der SSNIP-Test?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

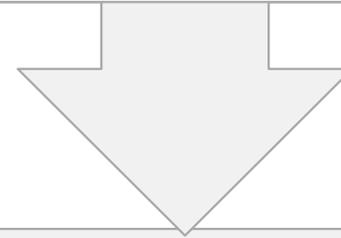
Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Preis als zentraler Aspekt der Nachfragesubstitution

„gedankliches Experiment“: **Small but Significant Non Transitory Increase in Price**



Würde der erzielbare Gewinn bei geringer (5-10%), bleibender Erhöhung der relativen Preise steigen oder durch Substitute aufgefressen werden?

Produkte / Gebiete in Preiserhöhung einbeziehen oder ausnehmen, wenn diese die Preisbildung kurzfristig beeinflussen oder beschränken

Wie läuft dieser Test schrittweise ab?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Unternehmen A erhöht Preis



Nutzer weichen auf B aus (Absatz von B steigt, von A fällt)



Nutzer weichen auf C aus (Absatz von A, B fällt, von C steigt)



A und B erhöhen Preis in gleicher Weise



A, B und C erhöhen Preis in gleicher Weise



Keine Ausweichmöglichkeit (Absatz von A, B, C bleibt insg. gleich)



Gesamter Markt

Wie funktioniert der SSNIP-Test bei Nachfragemärkten?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Würde der erzielbare Gewinn bei geringer (5-10%), bleibender Senkung der relativen Preise der konkreten Nachfragergruppe sinken oder würde der Verlust durch andere Vertriebswege aufgefangen werden?

Sobald Verluste auch mit allen potentiellen Vertriebswegen nicht gedeckt werden, ist der Markt hinreichend abgegrenzt

Problem: Was gilt, wenn der Preis bereits durch unzureichenden Wettbewerb **verzerrt ist**?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

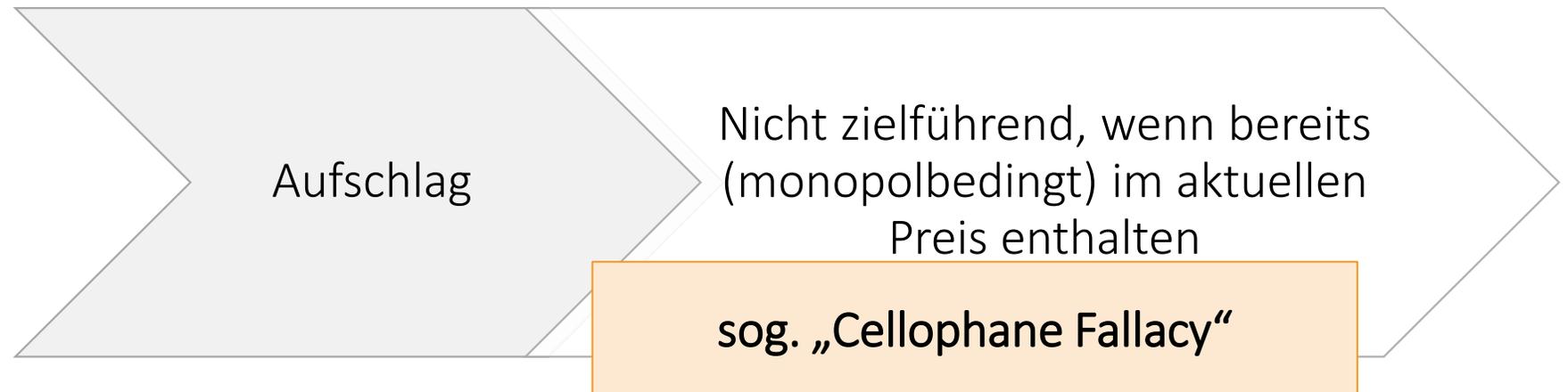
(Hypothetischer) Wettbewerbspreis

Monopolpreis



Orientiert an Grenzkosten

Orientiert an Grenzeinnahmen



Welche Rolle spielt die Angebotssubstituierbarkeit? (1)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Ähnliche Produkte (Sorten, Qualitäten)

Verbraucher haben bestimmte Präferenzen (keine Substituierbarkeit) / Anbieter beschränken sich auf bestimmte Gebiete

Aber: Anbieter können ihre Produktion umstellen / Tätigkeit ausdehnen

Welche Rolle spielt die Angebotssubstituierbarkeit? (2)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Kleine , dauerhafte Änderungen bei den relativen Preisen (SSNIP)

Produktionsumstellung ohne (1) spürbare Zusatzkosten oder (2) Risiken innerhalb eines Zeitraums, in dem es zu (3) keiner erheblichen Anpassung bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva kommen kann

Wenn ja: Zusätzlich angebotene Produkte disziplinieren das Wettbewerbsverhalten der beteiligten Unternehmen (gleichwertig zu Nachfrage-Substitutionseffekt)

Wie funktioniert dies in einem Beispiel?

A stellt Geschenkpapier her. B produziert Papier für Drucker. C stellt Tapeten her.

Welche Folgen hätte es, wenn A als (unterstellter) Monopolist den Preis für Geschenkpapier um 10% erhöht?

- a) Wie würden die potentiellen Käufer von Geschenkpapier reagieren?
- b) Wie würden B und C reagieren?
- c) Wie sind die Märkte abzugrenzen?

Abwandlung: A stellt Softdrinks her. B braut Weizenbier. C hat eine Mineralwasserquelle. **Welche Folgen hätte es, wenn A den Preis um 10% erhöht?**

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Welche Indizien zieht die Kommission zur Ermittlung der Substituierbarkeit heran? (1)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Substitution (insb. in jüngster Vergangenheit)	Insb. Ereignisse oder Schocks, bei denen es bereits zur Substitution gekommen ist; Folgen früherer Preisänderungen
quantitative ökonometrische und statistische Tests	Schätzung der Elastizitäten (Preis X \rightarrow Nachfrage Y) und Kreuzpreiselastizitäten (Preis Y \rightarrow Nachfrage X), Verhältnis der jeweiligen Preisentwicklung im Laufe der Zeit, Kausalität zwischen Preisreihen, Ähnlichkeit/Konvergenz des Preisniveaus
Stellungnahmen von Kunden und Konkurrenten	Praktisch bedeutsam, Untermauerung durch tatsächliche Entwicklung erforderlich

Welche Indizien zieht die Kommission zur Ermittlung der Substituierbarkeit heran? (2)

Überblick		
Unternehmen	Verbraucherpräferenzen	Insb. Markentreue; Grundlage Marktforschungsstudien
Marktmacht		
Markt	Schranken und Kosten der Substitution	Insb. regulatorische Hemmnisse, Zwänge auf Folgemärkten, Kundenstandort, Investitionen, Umrüstkosten, Reputationsdefizite
Beherrschung		
Zwischenstaatlichkeit		
	Separate Kundengruppen	Markttrennung wenn (1) Differenzierung bei Vertragsschluss möglich und (2) kein separater Zugangsweg (unter Abnehmern/über Dritte)

Welche Rolle spielt potentieller Wettbewerb?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Kommission

Der ... potentielle Wettbewerb, wird bei der Marktdefinition **nicht herangezogen**, da die Voraussetzungen, unter denen potentieller Wettbewerb eine wirksame Wettbewerbskraft darstellt, **von bestimmten Faktoren und Umständen im Zusammenhang mit den Markteintrittsbedingungen abhängt**.

Wie ermittelt die Kommission den räumlich relevanten Markt?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

<p>Schritt 1 = Arbeitshypothese</p>	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Angaben zur Verteilung der Marktanteile der Parteien und ihrer Wettbewerber auf nationaler, Gemeinschafts- oder EWR-Ebene
<p>Schritt 2 = Detailbetrachtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kurzfristige und kostengünstige Umstellung der Nachfrage bei Änderung der relativen Preise • Ziel: Ausnahmefälle erkennen (z.B. höhere Anteile nur auf einzelnen Märkten aufgrund von Tradition)
<p>Schritt 3 = Ursachen- forschung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Hindernisse und Schranken, durch die Unternehmen in einem bestimmten Gebiet gegen Wettbewerbsdruck von außen abgeschirmt werden • Insb.: Veränderungen durch Binnenmarktintegration

Wie erfolgt die räumliche Abgrenzung in Beispielen?

Überblick

- Flugzeugteile = weltweit

EuG Slg. 1999 II-753 - Gencor

Unternehmen

Marktmacht

- Flughafen Charles De Gaulle in Paris / Hafen von Genua = lokal begrenzt

EuG Slg. 1999 II-3929; EuGH Slg. 1991, I-5923

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

- Nationale Tochtergesellschaften globaler Unternehmen, soweit diese ihre Aktivitäten spezifisch auf ihren Tätigkeitsstaat ausrichten = nur dieser Staat

EuGH Slg. 1983, 3461 - Michelin

Welche Indizien zieht die Kommission für die räumliche Marktabgrenzung heran? (1)

Überblick	Nachweis einer Umlenkung von Aufträgen	Tatsächliche Preisänderungen und entsprechende Kundenreaktionen
Unternehmen		
Marktmacht	Besondere Nachfrage-merkmale	z.B. nationale Vorlieben oder Vorlieben für einheimische Marken, Sprache , Kultur und Lebensstil sowie das Erfordernis der Gebietspräsenz
Markt		
Beherrschung	Stellungnahmen von Kunden und Konkurrenten	Auffassungen über die Grenzen des räumlichen Marktes und Sachinformation zur Bestimmung des Marktumfangs
Zwischenstaatlichkeit		
	Käuferverhalten	ähnlichen Bedingungen im Binnenmarkt / Ausschreibungen, an denen Unternehmen aus dem Binnenmarkt teilnehmen ➔ i.d.R. gesamter Binnenmarkt räumlich relevant

Welche Indizien zieht die Kommission für die räumliche Marktabgrenzung heran? (2)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Handelsströme/ Lieferstruktur	Als Indiz, wenn Kundenzahl nicht hinreichend überschaubar
Schranken und Kosten	Transportkosten sowie Transporterschwernisse, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder der Beschaffenheit der relevanten Erzeugnisse ergeben (insb. geringwertige sperrige Güter)

Welche besondere Aspekte können die Substitution auf verbundenen Märkten beeinflussen?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens



Welches Problem besteht bei Kettensubstitution?

Überblick

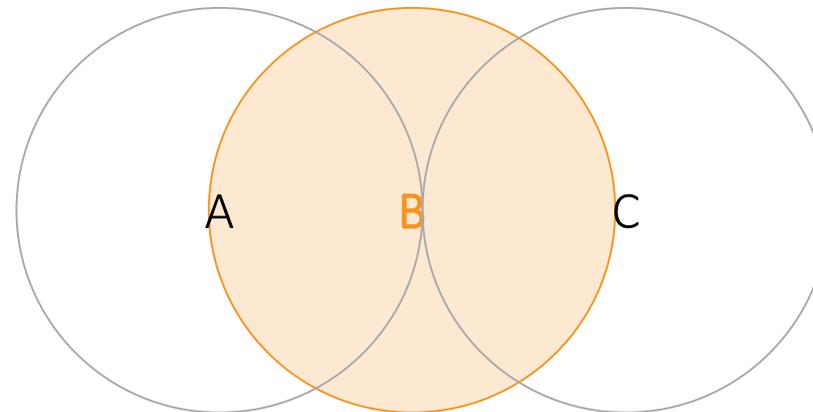
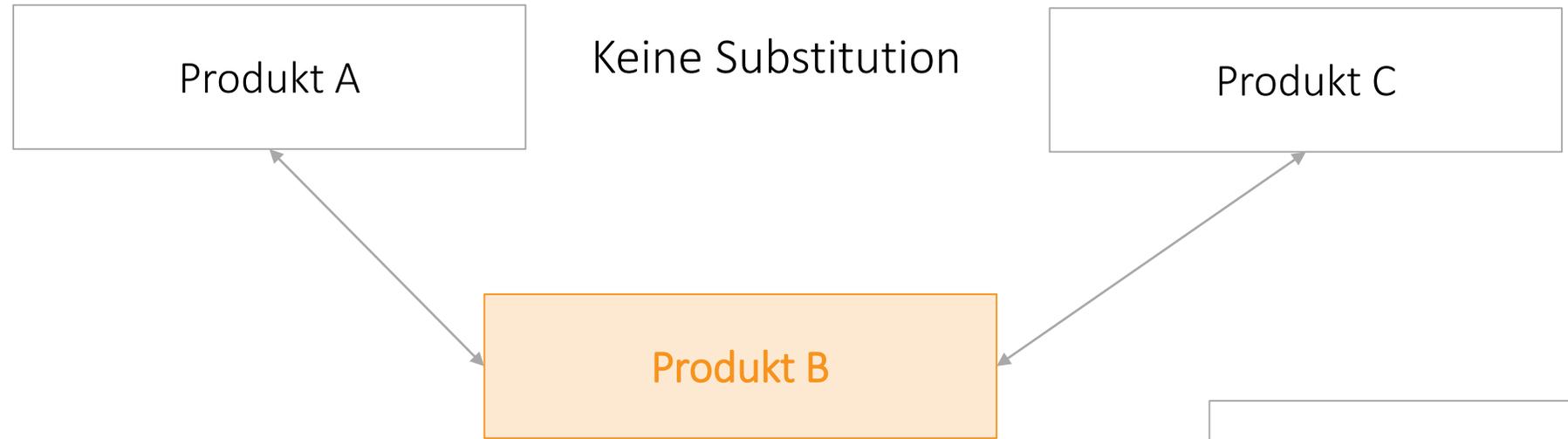
Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit



Nachweis:
Preisniveau an beiden
Enden der Kette (A, C)
in etwa gleich hoch

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

b

Wann wird ein Markt beherrscht?

Wann hat ein Unternehmen eine „marktbeherrschende Stellung“?

Schutz des Restwettbewerbs

Unternehmen kann sich dem Wettbewerbsdruck entziehen,
dadurch Strategien unabhängig von Angebot und Nachfrage entwickeln
(und dadurch die Wettbewerbsbedingungen eigennützig verändern)

Marktstruktur

Prozentualer Anteil am
relevanten Markt
Ggf. Zutrittsschranken

Unternehmen

Schutzrechte,
Sortiment, technischer
Vorsprung, Integration,
Vertriebsnetz, ...

Verhalten

Disziplinierung durch
Konkurrenz erkennbar?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Terminologie sollte man kennen?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

„Voll-“ und „Quasi-“

Monopol

Oligopol
(insb. Dyopol)

Angebot

Markt

Nachfrage

Monopson

Monopson
(insb. Dyopson)

„Voll-“ und „Quasi-“

Welche Kriterien zur Ermittlung der Marktbeherrschung legt die **EU-Kommission** an?

Zur Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung sind der relevante Markt und die Stellung des Unternehmens auf diesem Markt zu bestimmen. Kriterien zur Bestimmung der Stellung auf dem Markt können sein:

- die Verteilung der Marktanteile auf dem Markt,
- die Entwicklung der Marktanteile,
- die Finanzkraft,
- der Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten,
- Verflechtungen mit anderen Unternehmen,
- rechtliche oder reale Marktzutrittsbeschränkungen,
- Anzahl und Stärke der Konkurrenten.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Was ist für die Marktbeherrschung zu beachten?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Vorübergehende Verluste bzw. fehlende Gewinne schließen Marktmacht nicht aus

Monopolpreise (überhöht ggü. Wettbewerbspreis) nur bei Missbrauch, nicht für Beherrschung relevant

„unvermeidlicher Handelspartner“ – keine Alternativen für die Marktgegenseite

Keine Verantwortung des Unternehmens für Beherrschung erforderlich
(gesetzliches Monopol, faktisches Monopol)

Welche Bedeutung haben Marktanteile für die Ermittlung der Marktbeherrschung?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

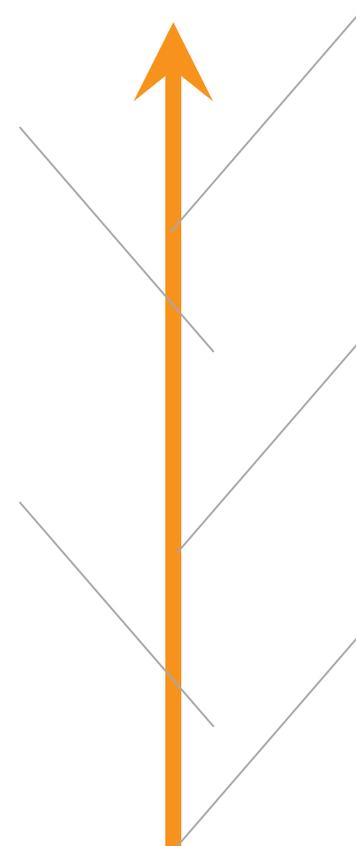
Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Marktanteil > 40 %:
i.d.R. Marktbeherrschung
(+)

Marktanteil < 25 % : i.d.R.
Marktbeherrschung (-)



Marktanteil > 50 % :
Marktbeherrschung (+)
(„AKZO-Doktrin“)

Marktanteil 25-40 %:
zusätzliche Anhaltspunkte

Marktanteil <10%: grds.
Marktbeherrschung (-)

i.d.R. Mengenumsatz / Umsatzwert
ggf. Kapazität, Anzahl der Wirtschaftsteilnehmer auf Ausschreibungsmärkten,
Flotteneinheiten (Luftfahrt), Umfang der Reserven (Bergbau)...

Wie ermittelt man diese Marktanteile?

Überblick

Unternehmen

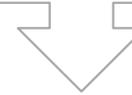
Marktmacht

Markt

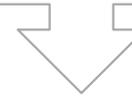
Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

1. Ermittlung aller (aktuellen und potentiellen) Anbieter und (aktuellen und potentiellen) Nachfrager



2. Ermittlung der tatsächlichen Verkäufe dieser Anbieter auf dem sachlichen und räumlichen Markt



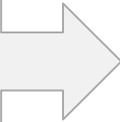
3. Bildung von Quoten

In der Praxis: Schätzungen der Unternehmen; Studien von Wirtschaftsverbänden

Wie ist § 18 GWB zu lesen?

Überblick
Unternehmen

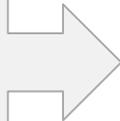
Vollmonopol
(§ 18 Abs. 1 Nr. 1
GWB)



Ohne Wettbewerber
(sehr selten!)

Marktmacht

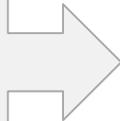
Quasimonopol
(§ 18 Abs. 1 Nr. 2)



Kein wesentlicher
Wettbewerb
(≥80% Marktanteil)

Markt

Überragende
Marktstellung
(§ 18 Abs. 1 Nr. 3)

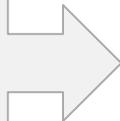


überragender einseitiger
Verhaltensspielraum
(~ Art. 102 AEUV)

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Oligopol
(§ 18 Abs. 5
GWB)



Mehrere beherrschen
gemeinsam

Vermutung
(§ 18 Abs. 4 GWB)
ab 40% Marktanteil

Umsatz, subsidiär
absolute Absatzzahlen

Verm.(§ 18 Abs. 6 GWB)
≤3 Beteiligte: ≥ 50%
≤5 Beteiligte: ≥ 2/3

Wie ist die Marktbeherrschung im deutschen Recht geregelt? (1)

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. ohne Wettbewerber ist,

2. keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder

3. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat. ...

Praxis: Nur Nr. 3
(weitester TB) prüfen

(5) Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit

1. zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und

2. sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Kann wirklich nur ein Unternehmen Marktbeherrscher sein?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Nach deutschem Steuerrecht kann die Umsatzsteuer bei Dienstreisen als Vorsteuer rückerstattet werden. Die Unternehmen benötigen hierzu eine Abrechnung, welche die Umsatzsteuer getrennt ausweist. Die Lufthansa AG bietet eine eigene Kreditkarte, welche bereits in der Kreditkartenabrechnung diese Trennung vornimmt. Das Kreditkartenunternehmen K möchte eine „Lodge Card“ anbieten, welche ebenfalls diese Darstellung direkt in der Abrechnung vornimmt. Allerdings ist dazu steuerrechtlich die Zustimmung der jeweiligen Leistungserbringer erforderlich. Die Lufthansa verweigerte diese Zustimmung. Einen Verstoß gegen § 19 GWB sah sie hierin nicht, da neben ihr noch viele andere Unternehmen (z.B. die Deutsche Bahn AG) umsatzsteuerpflichtige Transportleistungen in Deutschland erbringen würden, zu denen sie im Wettbewerb stehe und daher ihr Anteil nur gering sei.

BGH, WuW/E DE-R 2708 - Reisestellenkarte

Wie ist die Marktbeherrschung im deutschen Recht geregelt? (2)

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

(3) Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. sein **Marktanteil**,
2. seine **Finanzkraft**,
3. sein Zugang zu den **Beschaffungs- oder Absatzmärkten**,
4. **Verflechtungen** mit anderen Unternehmen,
5. rechtliche oder tatsächliche Schranken für den **Marktzutritt anderer Unternehmen**,
6. der **tatsächliche oder potenzielle Wettbewerb** durch Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässig sind,
7. die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage **auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen**, sowie
8. die Möglichkeit der **Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen**.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Was ist bei der Prüfung der Kriterien des § 18 Abs. 3 GWB zu beachten?

Überblick

Bedeutung insb. für „überragende Marktstellung“ iSv § 18 Abs. 1 Nr. 2 GWB

Unternehmen

Entsprechen Kriterien im EU-Kartellrecht

Marktmacht

Markt

Beherrschung

- Insb. **Marktanteile**: Konzerne werden addiert (analog § 36 Abs. 2 GWB)
- Insb. **Marktzutrittsschranken** (potentieller Wettbewerbsdruck, vgl. auch Nr. 6)
- Schwache Kriterien: **Finanzkraft** (Abwehr- und Drohpotential),
(Minderheits-) **Verflechtungen** (ohne rechtliche Einflussnahmemöglichkeit)

Zwischenstaatlichkeit

Ungeschriebene Aspekte, z.B. Substitutionswettbewerb in nah verwandten Märkten; tatsächliches Verhalten (ohne erkennbare Disziplinierung)

Wie ist die Marktbeherrschung im deutschen Recht geregelt? (3)

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

(3a) Insbesondere bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken sind bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens auch zu berücksichtigen:

1. direkte und indirekte Netzwerkeffekte,
2. die parallele Nutzung mehrerer Dienste und der Wechselaufwand für die Nutzer,
3. seine Größenvorteile im Zusammenhang mit Netzwerkeffekten,
4. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
5. innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Beispiel: Ist Facebook marktbeherrschend? (1)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

1. Marktabgrenzung

a. Sachlich = Konkurrenten:?

- Google+ sowie SchülerVZ/StudiVZ/MeinVZ? (P) Netzwerkeffekte
- LinkedIn, Xing? Nur beruflich
- Messaging-Dienste wie WhatsApp und Snapchat? Nur Direktkommunikation
- Andere soziale Medien wie Youtube oder Twitter? Medienbegrenzung

b. Räumlich = Weltweit? Gemeinschaftsweit? Deutschlandweit?

Praktisch 90% nationale Kontakte (auch: überwiegend Kommunikation in deutsch)

Beispiel: Ist Facebook marktbeherrschend? (2)

2. Marktbeherrschung

- a. 30 Mio. deutsche Nutzer pro Monat , rund 23 Mio. deutsche Nutzer täglich (90% Marktanteil)
- b. Empirisch kein paralleles Nutzerverhalten („MultiHoming“)
- c. identitätsbasierte direkte Netzwerkeffekte
- d. Markteintrittshürden: Lock-in-Effekt
- e. indirekte Netzwerkeffekte: Ohne große private Nutzerbasis keine Werbekunden zur Finanzierung
- f. Skaleneffekte: Kostenersparnisse erhöhen strategischen Spielraum
- g. überragender Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Was gilt bei Art. 102 AEUV bei Marktbeherrschung durch mehrere Unternehmen (Oligopol/Oligopson)?

1. Voneinander unabhängige Unternehmen
2. Enge wirtschaftliche Verbindung
3. Dadurch: Gemeinsame Politik am Markt möglich

„kollektive
Einheit“

- a. Markttransparenz: hinreichend genaue und schnelle Information über Verhalten der anderen
- b. Koordinierungsdisziplin: drohende Gegenmaßnahmen bei Abweichung
- c. Kollektive wettbewerbliche Unabhängigkeit: kein/wenig Einfluss von Abnehmern und außenstehenden Wettbewerbern

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wie regelt § 18 Abs. 5 GWB Oligopole im deutschen Recht?

Überblick

Kein einheitliches Rechtssubjekt

Unternehmen

- hM: kein einheitliches Verhalten erforderlich, aber Auswirkung wie Monopol

Marktmacht

Jedes beteiligte Unternehmen gilt als marktbeherrschend!

Markt

Beherrschung

Vermutung des § 18 Abs. 6 GWB

Zwischenstaatlichkeit

- **M₁**: Aufgreifkriterium für die Kartellbehörde + non liquet-Regel
- **M₂**: Echte Beweislastregel (Unternehmen müssen fehlende Marktmacht beweisen)

Welche Vermutungen formuliert das deutsche Recht? (1)

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

- (4) Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat. ...
- (6) Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie
1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen, oder
 2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Welche Vermutungen formuliert das deutsche Recht? (2)

§ 18 GWB – Marktbeherrschung

(7) Die Vermutung des Absatzes 6 kann widerlegt werden, wenn die Unternehmen nachweisen, dass

1. die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder
2. die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat. ...

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Welche rechtliche Wirkung haben diese Vermutungen?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

**Einzelmarktbeherrschungs-
vermutung
(§ 18 Abs. 4 GWB)**

Zivilprozess: sekundäre Darlegungslast (str.)

Verwaltungsverfahren: Non liquet-Regel, i.Ü.
Amtsermittlung (§§ 57, 70 GWB)

Ordnungswidrigkeitenrecht: keine Wirkung (in
dubio pro reo)

**Oligopolvermutung
(§ 18 Abs. 6, Abs. 7 GWB)**

Zivilprozess: Echte Beweislastumkehr (§ 292 ZPO)

Verwaltungsverfahren: Beweislastumkehr, aber
Amtsermittlung (§§ 57, 70 GWB)

Ordnungswidrigkeitenrecht: keine Wirkung (in
dubio pro reo)

Wie verhalten sich die Vermutungen zueinander?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Zwei Unternehmen mit 40% gelten als Oligopol
(kein „Doppelmonopol“)

Im Übrigen: parallel anwendbar (str.) $\rightarrow 40\% + 20\% =$
Monopol oder Oligopol (Prüfung ob Abs. 7 erfüllt ist)

Praxis: Dahinstehenlassen, da in jedem Fall
Missbrauchsverbot greift

Fünf Unternehmen haben 2/3 Marktanteil, davon
aber drei Unternehmen schon 50%: Rspr. – alle 5
marktbeherrschend; Lit. – nur 3 marktbeherrschend

Welchen Grenzen unterliegt die Vermutung? (1)

Durch den Zusammenschluss von zwei Kliniken würde ein Marktanteil von 55% auf dem örtlichen Krankenhausmarkt erzielt. Aufgrund der staatlichen Regelungen (GoÄ, Krankenkassenvorgaben) gibt es aber ohnehin keinen Preiswettbewerb; auch 45% Ausweichmöglichkeiten genügen insoweit; eine weitere Verschiebung von Anteilen ist nicht zu erwarten.

BKartA, DE-V 1937 – Kliniken des Main-Taunus-Kreises/Klinikum Höchst

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Welchen Grenzen unterliegt die Vermutung? (2)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Beim Zusammenschluss der Unternehmen Amadeus und TravelTainment ermittelte das Bundeskartellamt einen Marktanteil von 65-70% auf dem Markt für in der Pauschalreisetouristik eingesetzte Computerreservierungssysteme. Der Hauptkonkurrent Sabre hatte demgegenüber nur einen Anteil von rund 30%. Allerdings beruhte dies nur auf einem zeitlichen Vorteil – Amadeus hatte den Marktanteil seit Jahren nicht vergrößern können, keine signifikanten finanziellen Reserven, keinen besseren Kundenkontakt und keine relevante vertikale Integration. Die Marktgegenseite („Travel Service Provider“) hatten demgegenüber erhebliche Nachfragemacht.

BKartA v. 7.9.2006, Az. B9-55/06 – Amadeus/TravelTainment

Gilt auch die Umkehrung der Vermutungen?

Das Unternehmen „Florimex“ hatte einen Marktanteil zwischen 11,5% und 12% am Großmarkt für Schnittblumen.

Die beiden nächstgrößten Konkurrenten hatten einen Anteil von unter 5%. Die Mehrzahl der Wettbewerber hatte Anteile von 0,25% oder weniger.

Florimex meinte, keine überragende Marktstellung zu haben, da man die Schwelle des § 18 Abs. 4 GWB (40%) weit unterschreite.

Trifft diese Auffassung zu?

KG, WuW/E OLG 2862 – REWE-Florimex

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wann ist ein wesentlicher Teil des Binnenmarkts betroffen?

Überblick

- Gesamtes Staatsgebiet eines Mitgliedstaats

EuGH Slg. 1975, 1663 – Suiker Unie

Unternehmen

- Größere (Vergleich: Einwohner kleinerer Mitgliedstaaten) Regionen (z.B. Bundesland Rheinland-Pfalz) innerhalb eines Mitgliedstaats

EuGH Slg. 2001, I-8089 – Ambulanz Glöckner

Marktmacht

Infrastruktureinrichtungen mit zentraler Verkehrsbedeutung (z.B. Flughafen Frankfurt a.M.)

Komm. Abl. EG Nr. L 72, 30 – Flughafen Frankfurt/Main AG

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Entscheidend: Bedeutung des Gebiets für den Binnenmarkt insgesamt
(Bevölkerung, Kaufkraft, Ressourcen)

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

4

Was setzt Zwischenstaatlichkeit in
Art. 102 AEUV voraus?

Was setzt Zwischenstaatlichkeit voraus?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

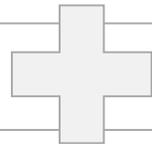
Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Zwischenstaatlichkeit ist gegeben, wenn eine Maßnahme zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten (unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell) geeignet ist.

Art. 102 AEUV anwendbar

Art. 102 AEUV nicht anwendbar



§§ 18-21 GWB immer (!) anwendbar

Was ist bei der Zwischenstaatlichkeit zu beachten?

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Maßgeblich: Auswirkung auf den Binnenmarkt (gesamtes Hoheitsgebiet eines Staates genügt immer: Marktabschottung)

- Bloß potentielle Beeinträchtigung genügt
- Abstrakte Eignung zur Beeinträchtigung genügt

Vergleich der tatsächlichen Situation mit der Lage bei hypothetischem Wettbewerb („als-ob-Wettbewerb“)

Spürbarkeit erforderlich (geringfügige zwischenstaatliche Bedeutung unzureichend)

Wie verhalten sich §§ 18-21 GWB zu Art. 102 AEUV? (1)**Art. 3 VO 1/2003 – Verhältnis zwischen den Artikeln 81 und 82 des Vertrags und dem einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht**

(1) ... ²Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf nach Artikel 82 des Vertrags verbotene Missbräuche an, so **wenden sie auch Artikel 82 des Vertrags** an.

(2) ... ²Den Mitgliedstaaten wird durch diese Verordnung nicht verwehrt, in ihrem Hoheitsgebiet **strengere innerstaatliche Vorschriften zur Unterbindung oder Ahndung einseitiger Handlungen von Unternehmen** zu erlassen oder anzuwenden.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wie verhalten sich §§ 18-21 GWB zu Art. 102 AEUV? (2)

Überblick

§ 22 GWB – Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Unternehmen

Marktmacht

- (1) ¹Auf Handlungen, die einen nach Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbotenen Missbrauch darstellen, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. ²Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auch Artikel 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden. ³Die Anwendung weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit

Wie stellt sich die Zwischenstaatlichkeit in **Fällen** dar?

1. Ein deutsches marktbeherrschendes Unternehmen bietet seine nur in Deutschland nachgefragten Produkte zu unangemessenen Preisen an.
2. Ein deutsches marktbeherrschendes Unternehmen bindet deutsche Abnehmer mit Ausschließlichkeitsbindungen an sich.

Überblick

Unternehmen

Marktmacht

Markt

Beherrschung

Zwischenstaatlichkeit